

Dr. Stephan Pernkopf  
LH-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 10.03.2022

Zu Ltg.-**1905/A-4/278-2022**

Ausschuss



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 10. März 2022

im Hause

NÖ-LT-A-3/283-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Ecker, MA betreffend „Erhaltungszustand des Natura 2000-Gebiets Sandboden und Praterterrasse und Maßnahmen zu dessen Verbesserung“, zu Zahl Ltg.-1905/A-4/278-2022, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Der sogenannte „Erhaltungszustand“ existiert nur auf Ebene der biogeografischen Regionen des Mitgliedsstaates für die einzelnen Schutzgüter gem. Anhang I und II der FFH-Richtlinie im Bericht gem. Art. 17 FFH-RL. Den Begriff „Erhaltungszustand“ gibt es im Zusammenhang mit der Vogelschutz-Richtlinie nicht. Hier wird im Zuge des Art. 12-Berichtes ausschließlich von Status und Trends gesprochen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass mit „Erhaltungszustand“ des Gebiets das in den Standarddatenbögen für Arten anzuführende Kriterium „Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und deren Wiederherstellbarkeit“ gemeint ist, das eines der vier Kriterien zur Beurteilung der Bedeutung des Gebiets für eine vorkommende Art darstellt. Der „Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und deren Wiederherstellbarkeit“ ist in Bezug auf den Trierl mit „C – durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung“ angegeben.

Aktualisierung der Standarddatenbögen der 16 Vogelschutz-Gebiete Niederösterreichs (Dvorak et al., BirdLife Österreich, 2021): Der aktuelle Standarddatenbogen des Vogelschutz-Gebietes „Sandboden und Praterterrasse“, wurde Ende 2021 an die Europäische Kommission übermittelt. Die Standarddatenbögen sind über den von der EK entwickelten Natura-2000-Viewer unter <https://natura2000.eea.europa.eu/> abrufbar.



Im Jahr 2021 wurden die Standarddatenbögen der Niederösterreichischen Vogelschutzgebiete im Auftrag der Abteilung Naturschutz von BirdLife Österreich überarbeitet. Hierbei wurde auch das Kriterium "Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente und deren Wiederherstellbarkeit" in Bezug auf den Triel von „B – gute Erhaltung“ auf „C – durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung“ herabgestuft, sowie die Anzahl der Brutpaare angepasst. Dementsprechend gibt es keinen Unterschied in der Einstufung des Erhaltungsgrades zum Gutachten von Dr. Bieringer.

Zur Verbesserung der für den Triel wichtigen Habitatselemente sind derzeit unterschiedliche Maßnahmen in Umsetzung: Im Rahmen von Abbau- bzw. Deponiebescheiden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 werden trielfreundliche Maßnahmen zur Verbesserung des Triel-Lebensraumes behördlich vorgeschrieben. Diese Maßnahmen betreffen beispielsweise die Ausgestaltung der Rekultivierung oder die Anlage von Trielschutzflächen (darunter werden sowohl Nahrungsflächen als auch vegetationsarme Brutflächen für den Triel verstanden). Im Rahmen von speziellen Artenschutzprojekten (zuletzt: Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für den Triel im Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (2020-2022)) wird unter anderem die Anlage von Trielschutzflächen vorangetrieben. Darüber hinaus werden von Grubenbetreibern auch auf freiwilliger Basis Trielschutzflächen eingerichtet. Das österreichische Agrar-Umweltprogramm ÖPUL leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von für den Triel geeigneten Lebensräumen, indem die Beweidung und extensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen gefördert wird.

Künftig wird noch verstärkt die Anlage von zusätzlichen (beweideten) Trielschutzflächen beworben. Auch das künftige Hintanhalten von Baum- und Strauchpflanzungen im zentralen Triellebensraum soll zur Verbesserung beitragen.

Zwei Personen wurden von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf über Ersuchen der Abteilung Naturschutz darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, einen Feststellungsantrag gem. § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu stellen. Die Feststellung, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, ist ein mögliches Ergebnis des Feststellungsverfahrens gem. § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000. Eine derartige Feststellung wurde bisher nicht getroffen.

Es wurden fünf Grundstücke in der KG Markgrafneusiedl sowie ein Grundstück in der KG Deutsch Wagram identifiziert. Die Gesamtfläche der Flächen beträgt 1 287 570 m<sup>2</sup>. In beiden Fällen wurde von den Betroffenen kein Feststellungsantrag gem. § 10 Abs. 2 NÖ

Naturschutzgesetz 2000 eingebracht. Hinsichtlich der Grundstücke Nr. 412/1, 413/2, 413/3, KG Markgrafneusiedl sowie Grst. Nr.1809, KG Deutsch Wagram, wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde am 27.09.2021 ein Feststellungsantrag eingebracht.

#### Naturverträglichkeitsprüfungen im Natura 2000-Gebiet Sandboden und Praterterrasse seit

##### April 2020:

- Netz Niederösterreich GmbH: Antrag vom 15.3.2019, Bescheid vom 02.04.2020; 8,2km 110 kV-Leitung UW Untersiebenbrunn - UW Obersiebenbrunn auf Grundstücken in den KGs Untersiebenbrunn, Neuhof, Oberweiden, Zwerndorf und Stripfing
- GAS CONNECT AUSTRIA GmbH: Antrag vom 18.2.2020, Bescheid vom 03.06.2020; Erneuerung der PVS Gasleitung G00-020, Abschnitt Rutzendorf auf Grundstücken in der KG Rutzendorf und Groß-Enzersdorf
- ImWind Windpark GmbH: Antrag vom 17.12.2020, Bescheid vom 20.1.2021; Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf Grundstück Nr. 790, KG Orth an der Donau

#### Laufende Naturverträglichkeitsprüfungen im Natura 2000-Gebiet Sandboden und

##### Praterterrasse:

- ASFINAG: Antrag vom 24.7.2020; Bewilligung S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West Knoten S1/S8 - ASt Gänserndorf / Obersiebenbrunn (L9)
- Transportbeton Gesellschaft mbH & Co KG: Antrag vom 14.09.2020; Nassbaggerung "Heide I", Grst. Nr. 588, 1589, 1590/1, 1590/2, 1591/1 und 1591/4 in KG Marchegg
- EVN Wasser GmbH: Antrag vom 09.07.2021; Errichtung der Wasserversorgungsnetze Haringsee, Fuchsenbigl und Straudorf, Transportleitung Breitstetten – Haringsee
- Marktgemeinde Lassees/Gemeinde Untersiebenbrunn: Antrag vom 22.09.2021; Radroute Stempfelbach Begleitweg auf Grundstücken KG Untersiebenbrunn, Lassees, Markthof und Groißenbrunn
- OMV Austria Exploration & Production GmbH: Antrag vom 17.12.2021  
Aufschlussbohrung Wittau Tief 2, Grst.Nr. 204/3 KG Rutzendorf

Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist von der zuständigen Behörde im Rahmen eines antragsbedürftigen Bewilligungsverfahrens durchzuführen (vgl. § 10 Abs. 1 und 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000). Im Rahmen von UVP-Verfahren werden auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 geprüft und erforderlichenfalls eine Prüfung nach den Kriterien des § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Naturverträglichkeitsprüfung) durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.